**Von:** Oberbürgermeister <oberbuergermeister@weinheim.de>
**Datum:** 8. Februar 2022 um 19:19:48 MEZ
**An:** Mathias Meder <mathias.meder@gr-weinheim.de>
**Betreff: Antw: Fwd: Anfrage zum Parken auf Gehwegen**

Sehr geehrter Herr Meder,

bitte entschuldigen Sie unsere späte Antwort auf Ihre Anfrage vom 10.11.2021, die im Fachamt leider deutlich zu lange liegen geblieben ist, gleichwohl ist die aktuelle Arbeitsbelastung nach wie vor äußerst hoch, was zu dieser Verzögerung führte.

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1. In Weinheim wurde das Gehwegparken auch schon vor dem von Ihnen erwähnten Erlass durch die Mitarbeiter des Gemeindevollzugsdienstes regelmäßig überwacht. Hierbei ist bei den Kontrollen unverändert von Belang, ob mit dem Parkvorgang auch eine Behinderung des Fließverkehrs (Straße, aber insbesondere auch Gehweg!) einhergeht. Eine dauerhaft strengere Überwachung des Gehwegparkens wird auch mit dem Erlass nicht möglich sein, da der Gemeindevollzugsdienstes deswegen keine Aufstockung erfahren hat und vorerst auch nicht erfahren wird.

Zu 2. Die Mitarbeiter des Gemeindevollzugsdienst handeln nach dem Opportunitätsprinzip, was soviel bedeutet, dass die Mitarbeiter bei einem Nicht-Eingreifen dieses sauber begründen müssen. Es dient also nicht dem "Wegschauen", sondern vielmehr dem Begründen, wenn man nicht tätig wird. Daher kann eine pauschale Beantwortung Ihrer Frage aber nicht erfolgen.
Bei einem Parkvorgang bei welchem der Gehweg komplett versperrt ist, darf der Fahrzeughalter jedoch davon ausgehen, dass er nicht nur die entsprechende Verwarnung erhalten wird, sondern sein Fahrzeug zusätzlich beim Abschleppunternehmen wird auslösen müssen.
Eine Tolerierung erfolgt m.W. bis zu einer verbleibenden Durchgangsbreite von mindestens einem Meter auf dem Gehweg und einer Durchfahrtsbreite von mindestens 3 Metern auf der Straße.

Zu 3. Für das Jahr 2021 lagen der Bußgeldstelle folgende Verwarnungen in dem von Ihnen genannten Bereich vor:
Breitwieserweg - keine Verwarnung
Fichtestraße - 21 Verwarnungen
Humboldtstraße - 1 Verwarnung
Wormser Straße - 27 Verwarnungen

Zu 4. Die Fragestellung empfinde ich tendenziell irritierend, da das Parken an den von Ihnen aufgezählten Stellen gesetzlich geregelt ist (Duldung auf Gehwegen, sofern wie unter Antwort zu 2 erwähnt, auf Radwegen verboten, in Kreuzungsbereichen analog § 12 Abs. 3, Nr. 1 StVO und in engen Straßen unter der Prämisse, dass eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3 Metern gewährleistet bleibt), so dass mir nicht klar ist, was Sie mit einer "verkehrssicheren Organisation" des Parkens an ebendiesen Stellen meinen. Die einzige, unumstößliche Lösung wäre, die entsprechenden Parkvorgänge "tatsächlich unmöglich" zu machen. Dies kann bspw. mit dem Einbau einer Vielzahl von Pollern in den städtischen Gehwegen sichergestellt werden, womit gewiss nicht nur das Amt für Stadtentwicklung "Schwierigkeiten" hätte.
Die für Weinheim zuständigen Verkehrsexperten treffen sich fünf mal im Jahr, um aktuelle Themen und insbesondere städtische Einzelfälle zu diskutieren und Lösungen hierfür zu suchen. Dieses durchaus heterogene Gremium, dem auch ich regelmäßig beiwohne, arbeitet äußerst professionell und lösungsorientiert.
Einen "allgemeinen Maßnahmenkatalog" kann ich Ihnen nicht präsentieren, da nahezu jede Örtlichkeit ihre Besonderheiten mit sich bringt.

Zu 5. Eine flächendeckende Bewirtschaftung ist für Weinheim bislang noch nicht geplant. Vielmehr orientiert sich die Bewirtschaftung an dem im betroffenen Gebiet jeweils vorhandenen, grundsätzlich hohen Parkdruck der verschiedenen Interessengruppen.

Mit freundlichen Grüßen
Manuel Just

---

Stadt Weinheim
Oberbürgermeister
69469 Weinheim
Tel. 06201 /82-206
Fax 06201 /13880
E-Mail: oberbürgermeister@weinheim.de

---

**Von:** Mathias Meder <mathias.meder@gr-weinheim.de>
**Datum:** 10. November 2021 um 17:08:03 MEZ
**An:** Oberbürgermeister <oberbuergermeister@weinheim.de>
**Kopie:** Elisabeth Kramer <Elisabeth.Kramer@t-online.de>
**Betreff: Anfrage zum Parken auf Gehwegen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bitte Sie um Beantwortung der folgenden Fragen zum Thema Parken:

1. Welche Konsequenzen ergaben sich in Weinheim aus dem Erlass des Landesministeriums für Verkehr vom 11. Mai 2020 zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr?
2. In welchen Fällen wird in Weinheim das Parken auf Gehwegen sanktioniert bzw. in welchen toleriert?
3. Wie viele Parkverstöße wurden in den vergangenen 12 Monaten in der Nähe der Stadtwerke zwischen Breitwieserweg und Wormser Straße, also in der Fichte- und Humboldtstraße festgestellt und sanktioniert?
4. Welche Maßnahmen sind seitens der Verwaltung aktuell geplant, um das Parken auf Geh- und Radwegen, im Kreuzungsbereich oder in engen Straßen verkehrssicher zu organisieren?
5. Gibt es aktuelle Überlegungen der Verwaltung, das Parken im öffentlichen Raum mit einer Parkraumbewirtschaftung zu regeln?

Begründung:
Der Erlass des Verkehrsministeriums vom 11. Mai 2020 (Aktenzeichen 4-38.51.1-00/1527) hat auf zahlreiche Maßnahmen hingewiesen, wie der ruhende Verkehr sicherer gemacht werden soll. In den Weinheimer Nachrichten vom 13.08.2021 werden anlässlich einer Befahrung bestimmter Straßenabschnitte durch Oberbürgermeister und Erstem Bürgermeister mit der Feuerwehr „gezielte Maßnahmen“ angekündigt. Die Auswahl der o.g. Straßen erfolgte daher aufgrund des Zeitungsartikels vom 13.08.21.

Mit freundlichen Grüßen
Mathias Meder